

Antrag der RedK

vom 20. September 2024

2024/376

Antrag der GL vom 26.08.2024:

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision

| | | | | |
|--|--|-----|--|---|
| | Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110) | 001 | | <u>AS 171.110</u> Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO <u>GR</u>) <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 54 GO¹ und Art. 107 Abs. 4</u> <u>Geschäftsordnung des Gemeinderats²,</u> <u>beschliesst:</u> |
| | | 002 | | |

¹ AS 101.100

² vom 16. Juni 2021, AS 171.100.

| | | | | |
|-----------------------------------|--|-----|-----------------------------------|---|
| | A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder | 003 | | A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder |
| Bezugsberechtigte | Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung. | 004 | Bezugsberechtigte | Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit: a. im Rat; b. in der Geschäftsleitung; c. in den Kommissionen; d. in den Subkommissionen; e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK). |
| | | 005 | | |
| Grundentschädigung | Art. 2 ¹ Jedes Ratsmitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat. | 006 | Grundentschädigung | Art. 2 ¹ Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat. |
| | ² Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Monats. | 007 | | ² Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats . |
| | | 008 | | |
| Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen | Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Gemeinderats beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–. | 009 | Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen | Art. 3 ¹ Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–. |
| | ² Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1. | 010 | | ² Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1. |
| | | 011 | | |
| b. für Kommissionssitzungen | Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt: | 012 | b. für Kommissionssitzungen | Art. 4 ¹ Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt: |

| | | | | |
|--------------------------------|---|-----|--------------------------------|---|
| | <p>a. für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–.</p> | | | <p>a. für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;</p> <p>b. für Kurzsitzungen <u>von weniger als einer Stunde Dauer</u> unmittelbar vor oder nach einer <u>Ratssitzung</u> Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–.</p> |
| | <p>² Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer.</p> | 013 | | <p>² <u>Wer</u> mehr als eine Stunde <u>nach Beginn</u> an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde <u>vor Sitzungsende</u> verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute <u>Anwesenheit</u>.</p> |
| | <p>³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p> | 014 | | <p>³ Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p> |
| | | 015 | | |
| c. Berechnungsgrundlage | <p>Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> | 016 | c. Berechnungsgrundlage | <p>Art. 5 ¹ Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> |
| | <p>² Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p> | 017 | | <p>² Pausen von mehr als <u>dreissig</u> Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p> |
| | | 018 | | |
| | B. Entschädigung der Spezialfunktionen | 019 | | B. Entschädigung <u>für</u> Spezialfunktionen |
| Sitzungsleitung im Gemeinderat | <p>Art. 6 ¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erhalten:</p> <p>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</p> | 020 | Sitzungsleitung im Gemeinderat | <p>Art. 6 ¹ <u>Die Präsidentin oder der Präsident</u> und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des <u>Gemeinderats</u> erhalten:</p> <p>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</p> |

| | | | | |
|-------------------------------------|--|-----|-------------------------------------|--|
| | b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld. | | | b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld. |
| | ² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung. | 021 | | ² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung. |
| | | 022 | | |
| Sitzungsleitung in den Kommissionen | Art. 7 ¹ Das Ratsmitglied, das die Sitzung der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK leitet, erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld. | 023 | Sitzungsleitung in den Kommissionen | Art. 7 ¹ Das Mitglied , das die Leitung einer der folgenden Sitzungen innehat , erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld: a. einer Sitzung der Geschäftsleitung; b. einer Kommissionsitzung; c. einer Subkommissionsitzung; d. einer Sitzung der IFK. |
| | ² Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung. | 024 | | ² Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung. |
| | | 025 | | |
| Ratssekretärinnen und Ratssekretäre | Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen des Gemeinderats, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substantziellen Protokolls das doppelte Sitzungsgeld. | 026 | Ratssekretärinnen und Ratssekretäre | Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen , die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substantziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld. |
| | | 027 | | |
| | C. Weitere Entschädigungen | 028 | | C. Weitere Entschädigungen |
| Repräsentationszulagen | Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen: | 029 | Repräsentationszulagen | Art. 9 ¹ Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen: |

| | | | | |
|---|--|-----|---|---|
| | <p>a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats;</p> | | | <p>a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.</p> |
| | <p>² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <p>a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.</p> | 030 | | <p>² Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <p>a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.</p> |
| | <p>³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladung von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.</p> | 031 | | <p>³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:</p> <p>a. Medienanlässe;</p> <p>b. Einladung von Gästinnen und Gästen;</p> <p>c. Präsente bei besonderen Ereignissen;</p> <p>d. Verabschiedungen.</p> |
| | <p>⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.</p> | 032 | | <p>⁴ Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.</p> |
| | | 033 | | |
| Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums | <p>Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.</p> | 034 | Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums | <p>Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.</p> |
| | | 035 | | |

| | | | | |
|--|---|-----|--|---|
| Sonderentschädigungen | Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–. | 036 | Sonderentschädigungen | Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–. |
| | ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–. | 037 | | ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–. |
| | ³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen. | 038 | | ³ Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen. |
| | | 039 | | |
| Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen | Art. 12 ¹ Ratsmitglieder, die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung. | 040 | Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen | Art. 12 ¹ Mitglieder , die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung. |
| | ² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet. | 041 | | ² Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet. |
| | ³ Die Assistenzperson muss durch das Ratsmitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein. | 042 | | ³ Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein. |
| | ⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge. | 043 | | ⁴ Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge. |
| | | 044 | | |
| Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter | Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen | 045 | Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter | Art. 13 ¹ Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und |

| | | | | |
|----------------------------|---|-----|----------------------------|--|
| | und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung. | | | Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung. |
| | ² Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. | 046 | | ² Ein Mitglied des Gemeinderats , das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. |
| | ³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu. | 047 | | ³ Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu. |
| | | 048 | | |
| Weiterbildungsanlässe | Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen. | 049 | Weiterbildungsanlässe | Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen. |
| | | 050 | | |
| Mutterschaftsentschädigung | Art. 15 ¹ Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung. | 051 | Mutterschaftsentschädigung | Art. 15 ¹ <u>Mitglieder haben Anspruch</u> auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, <u>falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.</u> |

| | | | | |
|----------------------------|--|-----|----------------------------|---|
| | ² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG) ¹ , wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist. | 052 | | ² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG) ³ , wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist. |
| | ³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs. | 053 | | ³ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs. |
| | ⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss. | 054 | | ⁴ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss. |
| | | 055 | | |
| Infrastrukturentschädigung | Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. | 056 | Infrastrukturentschädigung | Art. 16 ¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. |
| | ² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %. | 057 | | ² Diese beträgt: a. Fr. 3260.– bei einem Pensum bis 25 %; b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %; c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %; d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %; e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %. |
| | | 058 | | |

¹ vom 25. September 1952, SR 834.1.

³ vom 25. September 1952, SR 834.1.

| | | | | |
|-------------------------------------|---|-----|-------------------------------------|--|
| | D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung | 059 | | D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung |
| Sozialversicherungspflicht | Art. 17 Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht. | 060 | Sozialversicherungspflicht | Art. 17 Grundentschädigung , Sitzungsgelder, Repräsentationszulagen und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht. |
| | | 061 | | |
| Berufliche Vorsorge a. Grundsatz | Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des Gemeinderats bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH). | 062 | Berufliche Vorsorge a. Grundsatz | Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH). |
| | | 063 | | |
| b. Freiwilligkeit | Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Ratsmitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist. | 064 | b. Freiwilligkeit | Art. 19 ¹ Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist. |
| | ² Für Mitglieder des Gemeinderats, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch. | 065 | | ² Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch. |
| | | 066 | | |
| c. Ansprüche | Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. | 067 | c. Ansprüche | Art. 20 ¹ Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche. |
| | ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich. | 068 | | ² Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich. |
| | ³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Rat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr. | 069 | | ³ Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr. |
| | | 070 | | |

| | | | | |
|-------------------------------------|---|-----|-------------------------------------|---|
| Überbrückungs-zuschüsse | Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder des Gemeinderats keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente. | 071 | Überbrückungs-zuschüsse | Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente. |
| | | 072 | | |
| Altersgutschriften und Finanzierung | Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. | 073 | Altersgutschriften und Finanzierung | Art. 22 ¹ Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt. |
| | ² Die Altersgutschriften und die Finanzierung sowie die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ² . | 074 | | ² Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁴ . |
| | | 075 | | |
| Zuständigkeiten | Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Ratsmitglieds, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest. | 076 | Zuständigkeiten | Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats , eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten pauschal fest. |
| | ² Die Parlamentsdienste erteilen der Pensionskasse die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Ratsmitglieder. | 077 | | ² Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats . |

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

| | | | | |
|--|---|-----|--|---|
| | ³ Die Mitglieder des Gemeinderats orientieren die Parlamentsdienste, über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer. | 078 | | ³ Die <u>Mitglieder informieren</u> die <u>Parlamentsdienste über</u> die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer. |
| | | 079 | | |
| Unfallversicherung | Art. 24 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. | 080 | Unfallversicherung | Art. 24 ¹ Die <u>Mitglieder sind</u> während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. |
| | ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten. | 081 | | ² Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten. |
| | | 082 | | |
| | E. Entschädigung für die Fraktionen | 083 | | E. Entschädigung für die Fraktionen |
| Fraktionsentschädigung | Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–. | 084 | Fraktionsentschädigung | Art. 25 ¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–. |
| | ² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–. | 085 | | ² Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–. |
| | | 086 | | |
| Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder | Art. 26 Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr. | 087 | Entschädigung für fraktionslose <u>Mitglieder</u> | Art. 26 <u>Mitglieder des Gemeinderats</u> , die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr. |
| | | 088 | | |
| Berechnung | Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. | 089 | Berechnung | Art. 27 ¹ Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; <u>die Entschädigungen werden</u> Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. |
| | ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. | 090 | | ² Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend. |
| | ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag. | 091 | | ³ Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag. |

| | | | | |
|--------------------------------------|--|-----|----------------------------------|--|
| | | 092 | | |
| | F. Reisen | 093 | | F. Reisen |
| Reisen | Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. | 094 | Reisen | Art. 28 ¹ Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen. |
| | ² Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen und überwacht dessen Einhaltung. | 095 | | ² Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung. |
| | ³ Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen. | 096 | | ³ Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt. |
| | | 097 | | |
| Sitzungen und Verpflegung auf Reisen | Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. | 098 | Sitzungen und Reisekosten | Art. 29 ¹ Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. |
| | ² Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt. | 099 | | ² Die Verpflegungskosten während der Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während der Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt. |
| | | 100 | | |
| | G. Weitere Bestimmungen | 101 | | G. Weitere Bestimmungen |
| Abrechnung | Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt. | 102 | Abrechnung | Art. 30 ¹ Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt. |
| | ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlementsdiensten sofort weitergeleitet. | 103 | | ² Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlementsdiensten sofort weitergeleitet. |
| | | 104 | | |

| | | | | |
|-----------------------------|---|-----|-----------------------------|---|
| Ausführungsbestimmungen | Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. | 105 | Ausführungsbestimmungen | Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. |
| | | 106 | | |
| Indexierung | Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen. | 107 | Indexierung | Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen. |
| | | 108 | | |
| | H. Schlussbestimmungen | 109 | | H. Schlussbestimmungen |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben. | 110 | Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben. |
| | | 111 | | |
| Inkrafttreten | Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft. | 112 | Inkrafttreten | Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft. |

| | | |
|---|-----|---|
| Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) | 113 | <u>Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:</u> |
| | 114 | |
| Art. 2 Grundsatz ¹ Sitzungen werden nach dem Sitzungsgeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen gemäss Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) vom 6. Oktober 2021 entschädigt. [...] | 115 | Art. 2 Grundsatz ¹ Sitzungen werden nach dem Sitzungsgeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen gemäss Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, <u>AS 171.110) in der Fassung vom</u> 6. Oktober 2021 entschädigt. <u>Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.</u> |
| | 116 | <u>Abs. 2 und 3 unverändert.</u> |

| | | |
|--|-----|---|
| | 117 | |
| | 118 | <p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p> |